**Deutscher Bundestag** **Drucksache 14/5928**

**14. Wahlperiode** 26. 04. 2001

# Gesetzentwurf

## der Bundesregierung

## Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG)

### A. Problem und Ziel

Die heutigen Organisationsstrukturen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und dem Strukturwandel in der Landwirtschaft nicht mehr gerecht. Ziele des Gesetzentwurfs sind eine Verschlankung der Organisationsstrukturen, das Ausschöpfen von Wirtschaftlichkeitsreserven und der sparsame Umgang mit den in diesen Sozialversicherungszweigen eingesetzten Bundesmitteln. Der hohe Anteil von Bundesmitteln erfordert stärkere Einflussmöglichkeiten des Bundes, insbesondere in der Alterssicherung der Landwirte.

### B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass

- die Anzahl der zurzeit 17 Verwaltungsgemeinschaften bis zum 1. Januar 2003 auf 9 Verwaltungsgemeinschaften reduziert wird,
- bei dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen Querschnittsaufgaben für die Alterssicherung der Landwirte gebündelt werden,
- die drei Bundesverbände Befugnisse zur wirksameren Koordinierung der Verwaltungsarbeit der Versicherungsträger erhalten,
- durch weitere Maßnahmen ein wirtschaftliches Verwaltungshandeln der Versicherungsträger sichergestellt wird.

### C. Alternativen

Der Bundesrechnungshof schlägt die Errichtung einer Bundesversicherungsanstalt für Landwirtschaft vor, die Träger der gesamten landwirtschaftlichen Sozialversicherung unter Aufsicht des Bundes werden soll; übergangsweise, bis längstens Ende 2007, sollen die jetzigen Träger als unselbständige Regionalverwaltungsstellen bestehen bleiben.

### D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen werden zu folgenden Einsparungen führen:

Finanzielle Auswirkungen (in Mio. DM)

| Jahr | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 |
|---|---|---|---|---|
| Insgesamt | 23 | 68 | 101 | 116 |
| Bund | 23 | 55 | 52 | 56 |
| Länder | 0 | 0 | 0 | 1 |
| SV-Träger | 0 | 13 | 49 | 59 |

Der entstehende Vollzugsaufwand für die öffentliche Hand ist nicht quantifizierbar.

**E. Sonstige Kosten**

Die Maßnahmen des Gesetzes sollen Beitragsstabilisierungen/-senkungen in der Krankenversicherung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ermöglichen. Auswirkungen auf die Einzelpreise ergeben sich insoweit, als die Ausgaben für den Unfall- und Krankenversicherungsschutz für diese Beitragszahler nicht steigen oder sogar sinken. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 25. April 2001

022 (311) – 810 00 – La 16/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 761. Sitzung am 30. März 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



**Anlage 1**

# Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG)

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 23 der Bundestagsdrucksache 14/5314.

**Anlage 2**

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 761. Sitzung am 30. März 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 119a SGB VII)

   In Artikel 1 ist die Nummer 3 zu streichen.

   Als Folge ist Artikel 1 weiter wie folgt zu ändern:

   a) In Nummer 2 sind in § 119 nach Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 anzufügen:

   „(4) Bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung richtet sich die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane aller auf Grund dieses Gesetzes vereinigten oder neu gebildeten Berufsgenossenschaften nach der Summe der Zahl der Mitglieder, die in den Satzungen der aufgelösten Berufsgenossenschaften bestimmt worden ist; § 43 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches ist nicht anzuwenden. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der aufgelösten Berufsgenossenschaften und ihre Stellvertreter werden Mitglieder und Stellvertreter der Selbstverwaltungsorgane der aus ihnen gebildeten Berufsgenossenschaft. Beschlüsse in den Selbstverwaltungsorganen der neu gebildeten Berufsgenossenschaften werden mit der Mehrheit der nach der Größe der aufgelösten Berufsgenossenschaften gewichteten Stimmen getroffen; für die Gewichtung wird ein angemessener Maßstab in der Satzung bestimmt. Satz 3 gilt für Beschlüsse in den Selbstverwaltungsorganen der landwirtschaftlichen Alterskassen und der landwirtschaftlichen Krankenkassen entsprechend.

   (5) Die an einer Vereinigung auf Grund dieses Gesetzes beteiligten Berufsgenossenschaften haben rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Vereinigung eine neue Dienstordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der dienstordnungsmäßig Angestellten aufzustellen, die in Ergänzung der bestehenden Dienstordnungen einen sozialverträglichen Personalübergang gewährleistet. Im Falle der Vereinigung nach § 118 ist die neue Dienstordnung zusammen mit den in § 118 Abs. 1 Satz 3 genannten Unterlagen der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.“

   b) In Nummer 4 ist in § 140 Abs. 1 folgender Satz 2 – neu – anzufügen:

   „Vereinigen sich auf Grund dieses Gesetzes die Braunschweigische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen mit anderen Berufsgenossenschaften oder werden sie mit anderen Berufsgenossenschaften auf Grund dieses Gesetzes vereinigt, können eine Versicherung gegen Haftpflicht für die Unternehmer und die ihnen in der Haftpflicht Gleichstehenden betreiben

   1. die unter Einbeziehung der Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft neu gebildete Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft mit den bis zur Errichtung dieser Berufsgenossenschaft bestehenden Zuständigkeiten der Haftpflichtversicherungsanstalt der Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft,
   2. die unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen neu gebildete Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft mit den bis zur Errichtung dieser Berufsgenossenschaft bestehenden Zuständigkeiten der Gemeinnützigen Haftpflichtversicherungsanstalt der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen.“

   c) In Nummer 5 ist die Anlage 2 zu § 114 wie folgt zu fassen:

   „Anlage 2
   (zu § 114)
   Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften

   1. Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
   2. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oldenburg-Bremen
   3. Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
   4. Braunschweigische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
   5. Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
   6. Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
   7. Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
   8. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen
   9. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz
   10. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Saarland
   11. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern
   12. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz
   13. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schwaben
   14. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg

15. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Berlin
16. Sächsische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
17. Gartenbau-Berufsgenossenschaft“.

Begründung

Es besteht ein breiter Konsens, dass der in den letzten Jahren sich verstetigende strukturbedingte Rückgang der Versichertenzahlen die Anpassung der Verwaltungsstrukturen impliziert.

Ziel der Anpassung der Strukturen muss vor allem eine Steigerung der Effizienz der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung und eine Senkung der Verwaltungskosten und dadurch eine Reduzierung der Beiträge der Versicherten sein.

Dieses haben auch die Selbstverwaltungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger erkannt und einen freiwilligen Vereinigungsprozess eingeleitet. Neben den schon durchgeführten Vereinigungen sind folgende Vereinigungen beschlossen bzw. beabsichtigt:

– die Vereinigung der beiden LSV-Träger Niederbayern-Oberpfalz und Schwaben,
– die Vereinigung der drei LSV-Träger in Nordrhein-Westfalen,
– die Vereinigung der drei LSV-Träger in Niedersachsen und Bremen,
– die Vereinigung der beiden LSV-Träger in Hessen und Rheinland-Pfalz.

Damit ist das Ziel einer deutlichen Reduzierung der Träger bereits durch das eigenverantwortliche Handeln der sie tragenden Selbstverwaltungen erreicht.

Eine weitergehende Zwangsvereinigung landwirtschaftlicher Sozialversicherungsträger missachtet nicht nur die zwischenzeitlich erzielten und auch weiterhin beabsichtigten Konsenslösungen zwischen den Trägem selbst, sie stellt darüber hinaus einen gravierenden, aus Ländersicht nicht hinnehmbaren Eingriff in deren Verwaltungskompetenz nach Artikel 83, 84 I GG dar.

Die willkürliche Zwangsfusion weiterer Träger stellt keine geeignete Lösung zur Senkung der Verwaltungskosten dar. Sie dient allein dem Zweck, die Kompetenzen der Länder auszuhöhlen. Die Alibifunktion dieses Konzepts wird schon daraus ersichtlich, dass die Selbständigkeit des bundesunmittelbaren Trägers für den Gartenbau von der Reform unberührt bleibt. Die dem Entwurf zugrunde liegende Annahme „Reduzierung der Träger = Reduzierung der Verwaltungskosten“ ist empirisch nicht belegbar. Die vom Bundesrechnungshof in seinem Bericht vom 28. Mai 1999 (Bundestagsdrucksache 14/1101) bezifferten Einsparungen von jährlich 100 Mio. DM entbehren einer seriösen Schätzung.

Dieser Eingriff ist auch deswegen entbehrlich, weil zu erwarten ist, dass durch die nach § 119 Abs. 2 SGB VII neu geschaffene Ermächtigung weitere Zusammenschlüsse im Einvernehmen zwischen den Ländern und den Selbstverwaltungen erfolgen werden.

Entgegen den Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung gibt Artikel l Nr. 3 eben nicht nur den Rahmen für die Vereinigung von landes- und bundesunmittelbaren Trägern vor und überlässt die Umsetzung den Ländern, sondern regelt konkret die zu vereinigenden Träger sowie den spätesten Vereinigungszeitpunkt. Ein eigener Gestaltungsspielraum zur Einrichtung von Behörden, wie ihn das Grundgesetz vorsieht, verbleibt den Ländern danach nicht.

Monolithische Verwaltungsstrukturen, wie sie mit dem Gesetz angestrebt werden, stellen keinen geeigneten Reformansatz dar. Sie widersprechen der Zielsetzung einer wirtschaftlichen, flexiblen und versichertennahen Verwaltung. Das in der Aufbau- und Ablauforganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger noch vorhandene Optimierungspotential lässt sich nur im gegenseitigen Wettbewerb der Träger erschließen. Ein funktionierender Wettbewerb erfordert aber auch, dass gleiche Bedingungen bestehen.

Da die Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger durch freiwillige Zusammenschlüsse auf Landesebene und über die Ländergrenzen hinweg inzwischen weit fortgeschritten ist, bedarf es keiner bundesgesetzlichen Vorgabe für die künftige Zahl der LSV-Träger und ihrer Zusammenschlüsse. Es existieren zz. 17 landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger (LSV-Träger) und durch vier weitere beschlossene bzw. geplante Vereinigungen wird sich die Zahl der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger auf 11 reduzieren. Die Verpflichtung der Länder zur Vereinigung von LSV-Trägern greift in die Kompetenz der Länder nach Artikel 84 Abs. l GG ein, die Einrichtungen der Behörden selbst zu bestimmen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 6 – neu –** (§ 197 Überschrift und Abs. 2 SGB VII)

In Artikel l ist nach Nummer 5 folgende Nummer 6 anzufügen:

„6. § 197 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „der Gemeinden und Finanzbehörden“ durch die Wörter „weiterer Behörden an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Finanzämter übermitteln den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, den landwirtschaftlichen Krankenkassen und den landwirtschaftlichen Alterskassen die nutzungsartbezogene Vergleichszahl einschließlich der Einzelflächen mit Flurstückskennzeichen, die Vergleichswerte sonstiger Nutzung, die Zu- und Abschläge zum Wirtschaftswert, den Bestand an Vieheinheiten, die Einzelertragswerte für Nebenbetriebe sowie die Ertragswerte für Abbauland und Geringstland, soweit dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Satz 1 ist für die Flurbereinigungsverwaltung und die Vermessungsämter hinsichtlich der bei ihnen vorhandenen Angaben über Flächen und Tierbestände, ihre Bewertung und ihre Eigentümer oder Bewirt-

schafter entsprechend anzuwenden; dies gilt auch für die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung sowie mit diesen vergleichbare Landesinstitutionen, die über die genannten Daten verfügen.“

Begründung

Im Hinblick auf die Bedeutung des Wirtschaftswerts für die landwirtschaftliche Sozialversicherung (vgl. insbesondere § 1 Abs. 5 und 6, § 32 Abs. 6 ALG, § 40 KVLG 1989 und § 182 Abs. 4 SGB VII) wird eine Rechtsgrundlage für die automatische Übermittlung der hierfür erforderlichen Daten geschaffen.

Damit die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die Daten über bewirtschaftete Flächen und den Viehbestand zeitnah, vollständig und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend erfassen können, werden auch die Flurbereinigungsverwaltung sowie die Vermessungsämter verpflichtet, die bei ihnen vorhandenen Daten zu übermitteln; dies gilt gleichermaßen für die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklungen sowie für sonstige Landesinstitutionen, die über die entsprechenden Daten verfügen. Die Zulässigkeit der Übermittlung durch die Finanzbehörden richtet sich nach § 31 der Abgabenordnung.

3. **Zu Artikel 2** (§ 58 Abs. 4 ALG)
**Zu Artikel 3 Nr. 13** (§ 58b Abs. 4 und Abs. 5 ALG)
**Zu Artikel 3 Nr. 13a – neu –** (§§ 58c bis 58e – neu – ALG)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

a) Artikel 2 ist zu streichen.

b) In Artikel 3 Nr. 13 sind in § 58b die Absätze 4 und 5 zu streichen.

c) In Artikel 3 ist nach Nummer 13 folgende neue Nummer 13a einzufügen:

‚13a. Im Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:

„Fünfter Unterabschnitt
Arbeitsgemeinschaften

§ 58c
Arbeitsgemeinschaften

(l) Die landwirtschaftlichen Alterskassen, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die landwirtschaftlichen Krankenkassen (Träger) und ihre Spitzenverbände können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Arbeitsgemeinschaften bilden.

(2) § 94 Abs. 2 bis 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

§ 58d
Arbeitsgemeinschaft für Datenverarbeitung, Datenschutz und Datensicherung

Die Träger nach § 58c Abs. 1 und ihre Spitzenverbände bilden im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zur Entwicklung von Verfahren und Programmen für die automatisierte Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung eine Arbeitsgemeinschaft nach § 58c. Die Arbeitsgemeinschaft stellt zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung eine einheitliche Gliederung und Durchführung der Geschäftsprozesse ihrer Mitglieder sicher.

§ 58e
Arbeitsgemeinschaft zum Betrieb eines Rechenzentrums

Die Träger nach § 58c Abs. 1 und ihre Spitzenverbände bilden eine Arbeitsgemeinschaft nach § 58c, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ein Rechenzentrum unterhält. Die Arbeitsgemeinschaft verwaltet das Rechenzentrum und bestimmt insbesondere dessen Organisation und Sitz; soweit dies wirtschaftlich ist, können bestehende Datenverarbeitungsanlagen weiter betrieben werden. Die Kosten des Rechenzentrums werden in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme anteilig von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft getragen. Die Verteilung der Kosten bestimmt der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.“ ‘

d) Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2001 in Kraft.“

Begründung zu Buchstabe a bis d

Der Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zielt auf eine Straffung von Strukturen sowie die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sieht er hierzu im Wesentlichen die Verwaltung eines Rechenzentrums für die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (Artikel 2 und textgleich Artikel 3 Nr. 13 – § 58b Abs. 5 ALG) sowie die Entwicklung von Verfahren und Programmen für Datenverarbeitung, Datenschutz und Datensicherung durch die Spitzenverbände vor (Artikel 3 Nr. 13 – § 58b Abs. 4 ALG). Diese Regelungen beeinträchtigen nachdrücklich die Selbstverwaltung der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Dies ist umso weniger gerechtfertigt, als diese gerade im Bereich der Datenverarbeitung beachtliche Erfolge aufzuweisen haben. So haben die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die Zahl der Rechenzentren von zuvor 13 eigenverantwortlich auf mittlerweile 6 im Jahr 2000 reduziert. Sie bereiten zudem derzeit intensiv die Zusammenführung der noch bestehenden 6 Rechenzentren zu einem Rechenzentrum in der Trägerschaft einer Arbeitsgemeinschaft vor. Für deren Bildung liegt der unterschriftsreife Entwurf einer Vereinbarung bereits vor. Der die Träger der landwirtschaftli-

chen Sozialversicherung in ihrer Selbstverwaltung einengenden Regelungen in Artikel 2 sowie Artikel 3 Nr. 13 – § 58b Abs. 5 ALG bedarf es daher nicht.

Zur Unterstützung einer verantwortungsbewussten Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger in diesem Bereich ist es ausreichend, im Gesetz die Bildung von Arbeitsgemeinschaften vorzusehen und hierzu im Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels des ALG einen entsprechenden Unterabschnitt einzufügen (Artikel 3 Nr. 13a – neu – § 58c ALG). Es genügt, die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und ihre Spitzenverbände zu verpflichten, zur Entwicklung von Verfahren und Programmen für die automatisierte Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung sowie den Betrieb eines Rechenzentrums je eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden (Artikel 3 Nr. 13a – neu – §§ 58d und 58e ALG).

Insbesondere bei der Entwicklung von Verfahren und Programmen kann auf die Erfahrungen aus der operativen Tätigkeit der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nicht verzichtet werden. Über derartige Erfahrungen verfügen die Spitzenverbände nicht. Dem trägt die in Artikel 3 Nr. 13 – § 58b Abs. 4 ALG des Gesetzentwurfes normierte Entwicklung von Verfahren und Programmen für die automatisierte Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung durch die Spitzenverbände für ihre Mitglieder nicht Rechnung.

Die in Artikel 3 Nr. 13a – neu – § 58e ALG vorgesehene Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur Unterhaltung eines Rechenzentrums greift die hierauf gerichteten Arbeiten der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger auf und unterstützt diese; diese Arbeiten sind weit fortgeschritten und können bis zum vorgesehenen Termin des Inkrafttretens des Gesetzes am 1. August 2001 abgeschlossen werden. Eines vorgezogenen Inkrafttretens der Regelungen über ein Rechenzentrum (Artikel 2) am Tag nach der Verkündung des Gesetzes (Artikel 6 Abs. 2) bedarf es daher nicht.

4. **Zu Artikel 3 Nr. 6 und Nr. 7** (§ 45 und § 46 ALG)

In Artikel 3 sind die Nummern 6 und 7 zu streichen.

Begründung

Die Auszahlung und Anpassung von Renten durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterkassen anstelle der Alterskassen greift in den Kernbereich der Verwaltungs- und Finanzhoheit der selbstverwalteten Alterskassen ein und ist schon deshalb abzulehnen. Darüber hinaus ist sie unwirtschaftlich, weil sie eine doppelte Kontenführung sowohl bei der Alterskasse wie beim Gesamtverband erforderlich macht. Die in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erforderliche Nähe zu den Versicherten und ihren Betrieben ginge verloren. Dem vorzeitigen Abruf von Bundesmitteln beim Gesamtverband durch einzelne Alterskassen, den die Bundesregierung als Begründung für die Übertragung der Rentenauszahlung und -anpassung von den Alterskassen auf den Gesamtverband anführt, kann auch auf andere Weise (z. B. durch Richtlinien des Verbands für den Abruf von Bundesmitteln) begegnet werden.

Die Auszahlung der Renten gehört zum operativen Kerngeschäft der einzelnen selbständigen LSV-Träger und sollte bei ihnen verbleiben, schon aus Gründen der Praktikabilität und im Interesse der Versicherten. Wenn nämlich Bearbeitung und Auszahlung der Renten von unterschiedlichen Stellen durchgeführt werden, kommt es zwangsläufig zu Schnittstellenproblemen mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand, zum Beispiel beim notwendigen Rücklauf unausführbarer Überweisungen. Außerdem wird eine derartige Regelung zu Irritationen bei den Versicherten führen.

Die vorgesehene Regelung greift zudem in die Finanzhoheit der regionalen LSV-Träger ein und untergräbt damit das Selbstverwaltungsprinzip.

5. **Zu Artikel 3 Nr. 11 Buchstabe c** (§ 55 Abs. 5 ALG)

In Artikel 3 Nr. 11 Buchstabe c ist § 55 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft nehmen an Haushaltsberatungen der Selbstverwaltungsorgane des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen mit beratender Stimme teil“.

Begründung

Vor dem Hintergrund des Prinzips der Selbstverwaltung ist eine Teilnahme von Bundesministerien an Beratungen der Selbstverwaltungsorgane auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Wegen des hohen Bundesmittelanteils im Bereich der landwirtschaftlichen Alterskassen ist eine Teilnahme an den Haushaltsberatungen der Selbstverwaltungsorgane des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen vertretbar.

6. **Zu Artikel 3 Nr. 12** (§ 58 ALG)
**Zu Artikel 3 Nr. 13** (§ 58b ALG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 12 ist § 58 wie folgt zu fassen:

„§ 58
Unmittelbare Aufgabenerfüllung für die Alterskassen

Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen hat im Namen seiner Mitglieder folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Festlegung der Zuständigkeit eines oder mehrerer Mitglieder für die Bearbeitung und Erbringung von Leistungen mit Auslandsberührung,
2. Festlegung der Zuständigkeit eines oder mehrerer Mitglieder für die Bearbeitung des Versorgungsausgleichs, einschließlich des Auskunftsverfahrens nach § 53b Abs. 2 FGG,
3. Abschluss von Verträgen für die Mitglieder mit anderen Trägern der Sozialversicherung und Leistungserbringern, soweit dies einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung dient.“

b) In Nummer 13 ist § 58b Abs. 2 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

„3. durch den Erlass von Musterrichtlinien für

a) die Einziehung der Beiträge der Versicherten,

b) eine wirtschaftliche Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation,

c) einen kostengünstigen Personaleinsatz (Personalbedarfsbemessung),

d) die Planung und Durchführung größerer Investitionsvorhaben,

e) die Aufstellung von Kriterien für Qualitätsvergleiche zwischen den Mitgliedern und

f) die Verteilung von Versicherten, deren Anspruch auf Leistung zur Rehabilitation von den Mitgliedern festgestellt ist, auf die Rehabilitationseinrichtungen."

Als Folge ist Artikel 3 weiter wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist zu streichen

b) Nummer 10 Buchstabe b ist zu streichen

c) Nummer 17 ist zu streichen

d) Nummer 18 ist zu streichen.

Begründung zu Buchstabe a

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen unmittelbaren Aufgabenerfüllungen durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (GLA) werden bis auf Ziffer 5 in der vorliegenden Form abgelehnt. Dafür werden jeweils Alternativen angeboten.

Im Einzelnen

Die Einziehung der Beiträge der Versicherten ist Kernaufgabe der landwirtschaftlichen Alterskassen. Die Vermutung, dass mit der Verlagerung auf den GLA eventuelle Beitragsrückstände nicht oder nicht in diesem Umfang entstehen werden, muss bezweifelt werden. Die Entstehung von Beitragsrückständen ist regionalen Besonderheiten und der wirtschaftlichen Situation einzelner landwirtschaftlicher Betriebe geschuldet. Auf diese Faktoren hat ein Gesamtverband keinen stärkeren Einfluss. Im Gegenteil: Durch eine Zentralisierung würden unlösbare Probleme bei der Vollstreckung aufgeworfen. Die örtlich eingeschliffene Zusammenarbeit mit den Vollzugsinstanzen etc. (z. B. Gerichtsvollzieher) wird aufgegeben, mögliche praxisnahe Lösungen wie z. B. die Verrechnung von Beitragsforderungen mit Beitragszuschüssen werden unmöglich gemacht. Insbesondere problematisch ist in diesem Zusammenhang die Weiterverfolgung der Ansprüche bis zur Zwangsvollstreckung. Gerade hier erweist sich die gemeinsame Zwangsvollstreckung von Berufsgenossenschaft, Krankenkasse und Alterskasse als ein unschätzbarer Vorteil. Die Erfahrung zeigt, dass die problematischen Betriebe Rückstände meist in allen Sozialversicherungsbereichen haben. Erfolgreiche Vollstreckung fußt dabei auf der Kenntnis über die wirtschaftliche Situation der Betriebe und die Kenntnis der möglichen Vollstreckungsmaßnahmen und Vollstreckungsorgane. Auch sind länderspezifische Regelungen zu beachten. Eine künstliche Herauslösung des Alterskassen-Beitragseinzuges führt zudem zu unübersichtlichen Sachverhalten und Ineffizienz. Eine Übertragung von Kompetenzen auf die Bundesebene würde somit die Probleme nicht lösen, sondern voraussichtlich vergrößern.

Die Anhäufung von Beitragsrückständen ist eher der wirtschaftlichen Situation einiger Regionen, als der Nachlässigkeit der betreffenden Alterskassen geschuldet. Die Mehrzahl der LSV-Träger hat Rückstände von weniger als 5 % mit weiter zurückgehender Tendenz. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung genannten hohen Rückstandsquoten betreffen lediglich drei Träger, die sich in einer Ausnahmesituation befinden. Interessanterweise entfallen dabei von den angegebenen Beitragsaußenständen Ende 1999 in Höhe von 102,5 Mio. DM allein 23 % auf den einzigen bundesunmittelbaren LSV-Träger. Auch der in der Begründung der Regelung angeführte Anstieg der Beitragsrückstände von 1994 auf 1995 ist nicht aussagefähig, da er nicht unerheblich auf die Einführung der Versicherungspflicht von Ehegatten durch das ASRG 1995 zurückzuführen ist.

Zudem müsste beim GLA zusätzliche Personalkapazität für diese Aufgabe aufgebaut werden, während spezialisierte und mit den Gegebenheiten in der Region vertraute Personalressourcen vor Ort aufgelöst werden müssten.

Die in der Begründung des Regierungsentwurfes zum Ausdruck kommende Möglichkeit, den Beitragseinzug auch dezentral durch eine oder mehrere Alterskassen vornehmen zu lassen, findet sich im Wortlaut des Gesetzentwurfes nicht wieder. Gegen die Übertragung des operativen Geschäftes an den GLA wird vorgeschlagen, die Einziehung der Beiträge der Versicherten im Rahmen gemeinsamer Grundsätze durch den GLA in § 58b ALG vorzusehen (s. Buchstabe b). Dies ermöglicht eine sinnvolle gezielte Beeinflussung des Beitragseinzuges. Treffsicher könnte auf diejenigen Träger Einfluss genommen werden, bei denen sich der Eindruck verfestigt, dass verwaltungsinterne Probleme oder Nachlässigkeiten zur Erhöhung der Beitragsrückstände führen.

Das Betreiben einer gemeinsamen Einrichtung, um die Verteilung von Versicherten auf die Rehabilitationseinrichtungen zu koordinieren widerspricht dem regionalen Interesse der Länder und den Ansprüchen der Versicherten. Eine Hilfestellung durch den GLA in der Form der Zurverfügungstellung einschlägiger Informationen bei länderübergreifenden Zuweisungen von Reha-Patienten ist sinnvoll. Die Entscheidung über die Zuweisung sollte jedoch dem Träger vor Ort überlassen bleiben. Dies gilt insbesondere bei den Versicherten in der Landwirtschaft, da diese oftmals das Bedürfnis haben, in der Nähe ihres Betriebes ein entsprechendes Angebot wahrnehmen zu können.

Allerdings ist es sinnvoll, den Verbänden neben der Unterstützung der Träger durch Bereitstellung von Informationen die Kompetenz zum Erlass von Musterrichtlinien für die Verteilung von Versicherten auf die Reha-Einrichtungen zu übertragen. Eine entsprechende Rege-

lung wird im § 58b ALG (s. Buchstabe b) vorgeschlagen.

Für die Bearbeitung und Erbringung von Leistungen mit Auslandsberührung und die Bearbeitung des Versorgungsausgleichs, einschließlich des Auskunftsverfahrens nach § 53b Abs. 2 FGG, ist das Vorhalten eines entsprechenden Fachwissens wegen der geringen Fallzahlen nicht für jede landwirtschaftliche Alterskasse sinnvoll. Andererseits erfüllen größere Träger schon jetzt diese Aufgaben ohne Probleme.

Der GLA soll daher die Aufgabe bekommen, die Zuständigkeit eines oder mehrerer Mitglieder für die Bearbeitung der genannten Tätigkeiten festzulegen. Mit dieser Festlegungskompetenz werden die Intentionen des Regierungsentwurfs – die Aufgaben wirtschaftlicher zu erfüllen – erreicht; gleichzeitig werden die Verbände jedoch von einer Fallbearbeitung (operatives Geschäft) freigehalten. Ferner sind damit keine größeren Personalab- oder -aufbaumaßnahmen mehr erforderlich.

Die Aufgabe des GLA, Verträge für die Mitglieder mit anderen Trägern der Sozialversicherung und Leistungserbringern abzuschließen, bleibt wie im Regierungsentwurf vorgesehen.

Begründung zu Buchstabe b

Änderungen im Zusammenhang mit Buchstabe a (Änderung des Artikels 3 Nr. 12 – § 58 ALG).

In dem Katalog des Erlasses von Musterrichtlinien werden die Buchstaben a) „Einziehung der Beiträge der Versicherten“ und f) „Verteilung von Versicherten, deren Anspruch auf Leistungen zur Rehabilitation von den Mitgliedern festgestellt ist“ ergänzt.

Mit dem Erlass von Musterrichtlinien durch den GLA wird dem Anspruch eines einheitlichen Verfahrens in den genannten Fällen Rechnung getragen. Vgl. zur Begründung auch unter Buchstabe a.

7. **Zu Artikel 3 Nr. 13** (§ 58b Abs. 3 Nr. 8 ALG)

In Artikel 3 Nr. 13 sind in § 58b Abs. 3 Nr. 8 die Wörter „und setzen Erstattungs- und Ersatzansprüche der Mitglieder gegen Dritte (§§ 115 bis 119 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) durch“ zu streichen.

Begründung

Die Bearbeitung von Erstattungsansprüchen durch die Spitzenverbände würde die Einrichtung zusätzlicher Planstellen bei diesen erforderlich machen und zu einer unwirtschaftlichen Aktenversendung zwischen den Trägern und den Spitzenverbänden führen.

8. **Zu Artikel 3 Nr. 15** (§ 61a ALG)

Die Einbindung der Finanzämter in die Überprüfung der Beitragszuschüsse ist in der vorliegenden Art und Weise grundsätzlich akzeptabel. In jedem Fall muss aber sichergestellt werden, dass nur solche Informationen einem Datenabgleich zu Grunde gelegt werden, die bundesweit unmittelbar dem Einkommensteuerbescheid entnommen werden können. Eine über dieses Maß hinaus gehende Belastung der Finanzbehörden ist abzulehnen.

9. **Zu Artikel 3 Nr. 21** (§ 119a ALG)

In Artikel 3 ist die Nummer 21 wie folgt zu fassen:

„21. § 119a wird aufgehoben.“

Begründung

Die Budgetierung der Verwaltungskosten der Alterskassen gemäß § 80 Abs. 1 und 2 ALG ist ausreichend, um das Interesse des Bundes an einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Alterskassen im Hinblick auf die Defizithaftung des Bundes zu wahren. Die Bindung der Verwaltungskosten in den Jahren 2000 bis 2003 an den Durchschnitt der entsprechenden Ausgaben in den Jahren 1994 und 1997 berücksichtigt nicht, dass die Alterssicherung der Landwirte in den neuen Bundesländern erst durch das ASRG 1995 eingeführt wurde. Die Vorschrift wird außerdem überflüssig durch die Richtlinienkompetenzen des Gesamtverbandes auf dem Gebiet der Verwaltung (vgl. § 58b Abs. 2 Nr. 3 ALG). Ihre Verschärfung durch den Gesetzentwurf, die weitere Einsparungen in den Jahren 2002 von 10 Mio. Euro und 2003 von 15 Mio. Euro vorschreibt, übersieht, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Vereinigung von Versicherungsträgern und die Bündelung von Kompetenzen beim Gesamtverband und den anderen Spitzenverbänden zusätzliche Investitionen verursacht, die in der Anfangszeit Mehrkosten auslösen.

10. **Zu Artikel 4 Nr. 4** (§ 35 Abs. 1 letzter Satz des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

In Artikel 4 Nr. 4 ist der in § 35 Abs. 1 anzufügende Satz wie folgt zu fassen:

„Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft nimmt an Haushaltsberatungen der Selbstverwaltungsorgane des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen mit beratender Stimme teil.“

Begründung

Vor dem Hintergrund des Prinzips der Selbstverwaltung ist eine Beteiligung des Bundesministeriums auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Wegen des hohen Finanzierungsanteils des Bundes für die landwirtschaftlichen Krankenkassen ist eine Teilnahme an den Haushaltsberatungen der Selbstverwaltungsorgane des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen vertretbar.

11. **Zu Artikel 5 Nr. 3** (§ 71d Satz 1 SGB IV)

In Artikel 5 Nr. 3 sind in § 71d Satz 1 die Wörter „, der landwirtschaftlichen Krankenkassen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“ zu streichen.

Als Folge sind

in Artikel 5 Nr. 4 § 73 Abs. 2 Satz 4 die Wörter „, den landwirtschaftlichen Krankenkassen und den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Genehmigungspflicht für Haushaltspläne der LSV-Träger ist auf die Alterskassen zu beschränken. Nur bei diesen Kassen besteht eine Defizithaftung des Bundes für die Gesamtausgaben und dementsprechend eine Mitverantwortung des Bundes für die Verwaltungskosten.

Bisher besitzt der Bund nur die Möglichkeit, über die nachgehende Kontrolle durch den Bundesrechnungshof auf eine bestimmungsgemäße und sparsame Verwendung der Bundesmittel hinzuwirken. Nach dem Entwurf wird für die drei Versicherungszweige Alters-, Kranken- und Unfallversicherung die Genehmigung der Haushalte der Versicherungsträger durch die zuständige Aufsichtsbehörde (in der Regel Landessozialministerium) im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vorgeschrieben. Da nur im Bereich der Alterssicherung der Landwirte der Bund eine umfassende Defizithaftung hat, ist eine Genehmigungspflicht für die Haushaltspläne auch der Landwirtschaftlichen Krankenkassen und der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft nicht gerechtfertigt. Der Genehmigungsvorbehalt durch die zuständige Aufsichtsbehörde der Länder ist grundsätzlich ausreichend.

B e g r ü n d u n g f ü r d i e F o l g e ä n d e r u n g

Eine Genehmigungspflicht der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben kommt nur für genehmigungspflichtige Haushalte infrage. Insoweit ist die Herausnahme der Genehmigungspflicht für den Bereich der landwirtschaftlichen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften eine Folgeänderung zu Artikel 5 Nr. 3.

12. **Zu Artikel 5 Nr. 4** (§ 73 Abs. 2 Satz 4 SGB IV)

In Artikel 5 Nr. 4 ist § 73 Abs. 2 Satz 4 wie folgt zu ändern:

a) Die Zahl „100 000“ ist durch die Zahl „500 000“ zu ersetzen.

b) Die Zahl „50 000“ ist durch die Zahl „250 000“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Die Genehmigungsgrenzen sind deutlich anzuheben, da die im Gesetzesentwurf vorgesehene Genehmigungsschwelle zu niedrig angesetzt und damit zu verwaltungsaufwendig ist.

**Anlage 3**

## Gegenäußerung der Bundesregierung

**Allgemeines**

Die Bundesregierung bedauert, dass der Bundesrat wesentliche Ziele des Gesetzentwurfs offenbar nicht mitträgt. Es besteht allgemeine Übereinstimmung, dass die jetzigen Organisationsstrukturen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) mit 17 Verwaltungsgemeinschaften von LSV-Trägern (Verbund von jeweils einer Berufsgenossenschaft, Alters-, Kranken- und Pflegekasse) dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und dem Strukturwandel in der Landwirtschaft nicht mehr gerecht werden. Eine Neugestaltung der Organisation der agrarsozialen Sicherung ist deshalb erforderlich. Hierbei müssen insbesondere die Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der LSV-Träger verstärkt werden, denn der Bund finanziert die Gesamtausgaben der LSV zu mehr als 50 %. Nach Auffassung der Bundesregierung werden die Positionen des Bundesrates den veränderten Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht gerecht.

Zu den Kernregelungen des Gesetzentwurfs fordert der Bundesrat Änderungen, die auf einen Regelungsverzicht oder auf bloße Empfehlungen hinauslaufen. Zu diesen wesentlichen Regelungen des Gesetzentwurfs gehören

– die Reduzierung der Anzahl der zukünftigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und die verbindliche Festlegung des Zeitpunktes, bis zu dem die neuen Träger zu bilden sind,

– die Übertragung der Rentenauszahlung auf den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen,

– die Übertragung des Beitragseinzugs auf den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen.

Lediglich bei der Datenverarbeitung lässt der Bundesrat erkennen, dass er ebenfalls Handlungsbedarf sieht. Allerdings ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung nach Auffassung der Bundesregierung nicht ausreichend.

**Zu Nummer 1**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag verzichtet mit der Streichung des Artikels 1 Nr. 3 auf eine Regelung zur Reduzierung der Trägeranzahl und auf einen spätesten Vereinigungszeitpunkt. Er überlässt den Vereinigungsprozess dem freiwilligen Handeln der Selbstverwaltung und der Erwartung, dass die Zusammenschlüsse im Einvernehmen zwischen Ländern und Selbstverwaltung erfolgen werden.

Die Bundesregierung hält die im Gesetzentwurf enthaltene Mindestregelung für unbedingt erforderlich, um bald eine wirtschaftliche und zukunftssichere Organisationsstruktur zu erreichen. Ein Verzicht auf einen solchen bundesgesetzlich vorgegebenen Rahmen würde auch zu Rückschlägen bei den derzeitigen Verhandlungen über Träger-Zusammenschlüsse führen. Das Interesse des Bundes an einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der in diesem Versicherungssystem eingesetzten Bundesmittel würde nicht angemessen berücksichtigt. Auch die Mitarbeiter der einzelnen Verwaltungen erwarten jetzt eine zügige und klare Entscheidung.

Die Bundesregierung kann nicht erkennen, warum die von ihr vorgeschlagene Regelung einen unzumutbaren Eingriff in die Verwaltungskompetenzen der Länder darstellt. Die Regelung übernimmt weitgehend die bereits beschlossenen bzw. beabsichtigten Vereinigungen und ergänzt sie lediglich im Hinblick auf die beiden Träger in Saarland und Sachsen; sollten bezüglich dieser beiden Träger andere Lösungen in Erwägung gezogen werden, die zu einer vergleichbaren Verbesserung der Organisationsstrukturen führen, würde sich die Bundesregierung einer Anpassung der Vorschrift nicht verschließen. Der Bundesrat bietet demgegenüber keine Alternative an.

Die Haltung der Länder wäre nur dann akzeptabel, wenn – jedenfalls in der Alterssicherung der Landwirte – eine Regelung geschaffen würde, nach der die Verwaltungskosten für die landesunmittelbaren Träger aus den Haushalten der Länder selbst zu tragen sind.

**Zu Nummer 2**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Dabei wird es insbesondere darauf ankommen, eine auch für die Länderfinanzverwaltungen praktikable Lösung zu finden.

**Zu Nummer 3**

Die Bundesregierung begrüßt zwar das mit der Stellungnahme des Bundesrates angestrebte Ziel, wirtschaftlichere Strukturen in der Datenverarbeitung zu erreichen, sie hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung jedoch nicht für ausreichend. Im Gegensatz zu den Darstellungen des Bundesrates hat erst das Bekanntwerden der Absichten der Bundesregierung zur Schaffung eines einheitlichen Rechenzentrums die Bemühungen der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zur Zusammenführung der bestehenden Rechenzentren intensiviert. Die Errichtung nur eines Rechenzentrums muss für die Zukunft verbindlich festgelegt werden.

a) Entwicklung von Verfahren und Programmen für die automatisierte Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung

Die vom Bundesrechnungshof festgestellte (vgl. Bericht des Bundesrechnungshofs zur Neugestaltung der Organisationsstrukturen in der LSV vom 28. Mai 1999, Bundestagsdrucksache 14/1101 vom 1. Juni 1999) Zersplitterung der Informatikstrukturen in der LSV ist bis zum heutigen Tag noch immer nicht behoben. Die hierdurch verursachten zusätzlichen Kosten sind unnötig und belasten sowohl die Versichertengemeinschaft als auch den Bund. Allein die Bildung einer „Arbeitsgemeinschaft für Datenverarbeitung, Daten-

schutz und Datensicherung“ ist nicht geeignet, die vom Bundesrechnungshof aufgezeigten Mängel zu beseitigen. Sie führt vielmehr zur Errichtung eines weiteren Entscheidungsgremiums – neben denen der Spitzenverbände und der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung – und daraus folgend zu einem gegenüber dem Gesetzentwurf weniger effektiven Verfahren, vor allem zu einer insgesamt schwerfälligeren Entscheidungsfindung. Angesichts der Tatsache, dass die Träger über die Selbstverwaltung ohnehin an den Entscheidungen der Verbände mitwirken, spricht sich die Bundesregierung gegen den Aufbau paralleler Strukturen aus.

Auch gewährleistet die vorgeschlagene Regelung nicht, dass künftig bundesweit z. B. nur noch einheitliche Betriebssysteme, Programmiersprachen und Softwaretools (Softwarewerkzeuge) verwandt werden. Dies folgt bereits aus der Tatsache, dass Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gegenüber den Mitgliedern keine verbindliche Wirkung entfalten. Nur eine Aufgabenerledigung unter der Verantwortung der Spitzenverbände und damit auch ihrer Selbstverwaltung bewirkt eine bundesweit einheitliche Programmentwicklung, führt zu einheitlichen Geschäftsprozessen und zu wirtschaftlicherem Verhalten des Systems der landwirtschaftlichen Sozialversicherung insgesamt.

Im Übrigen ist ein Bedürfnis nach Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft, an der neben den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung auch die Spitzenverbände beteiligt sind, nicht erkennbar. Bereits die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsgremien der Spitzenverbände – diese werden aus den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gebildet – stellt sicher, dass die Belange der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bei der Programmentwicklung angemessen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus soll und muss die Aufgabenerfüllung unter wesentlicher Einbeziehung der Praxiskenntnisse der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erfolgen. Entscheidend ist aber, dass die Verantwortung für die Aufgabenerledigung künftig den Spitzenverbänden obliegt. Hierdurch wird erreicht, dass

– in diesem kostenintensiven Bereich bundesweit durch die Koordination der Spitzenverbände nur die unbedingt erforderlichen Mittel aufgewandt werden

– das Know-how des Personals der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung genutzt wird. In Anbetracht moderner Kommunikationsmöglichkeiten, gerade im Bereich der Softwareentwicklung, kann trotz der Aufgabenübertragung auf die Spitzenverbände das Personal der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung weiterhin am derzeitigen Arbeitsort eingesetzt werden.

Im Übrigen sichert die Aufsicht des Bundesversicherungsamtes über den Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen und den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen im Falle von Fehlentwicklungen mehr Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes in diesem Bereich.

b) Rechenzentrum

Nur eine eindeutige Zuständigkeitsfestlegung für die Verwaltung des Rechenzentrums verhindert nach Meinung der Bundesregierung das Entstehen eines Kompetenzvakuums. Nicht zuletzt in Anbetracht der negativen Erfahrungen mit der Verwaltung der Datenstelle der gesetzlichen Rentenversicherung vor In-Kraft-Treten des Rentenreformgesetzes 1992, im Zuge dessen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger die Verwaltung der Datenstelle übertragen wurde, hält die Bundesregierung an der Verwaltung des Rechenzentrums durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen fest.

Nach der Rechtslage vor dem Rentenreformgesetz 1992 unterhielten die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Datenstelle. Diese Formulierung war insbesondere deshalb umstritten, weil unklar war,

– wer bei der Datenstelle bestimmungsbefugt ist,

– wer die Rechts- oder Datenaufsicht führt und

– wie die Kompetenzen der Aufsichtsbehörden und der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder in Bezug auf die Datenstelle gegeneinander abzugrenzen sind.

Außerdem sah sich der Gesetzgeber veranlasst, hinsichtlich der Datenstelle eine „klare Zuständigkeitsregelung“ zu treffen, „die die bisherige Fassung, wonach die Rentenversicherungsträger die Datenstelle beim VDR unterhalten, in dieser Form nicht erfüllte (siehe Begründung in Bundestagsdrucksache 11/5530)“.

Die Befugnisse der Selbstverwaltung der einzelnen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden durch deren Beteiligung an den Selbstverwaltungsgremien des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen gewahrt. Die Entscheidungskompetenz des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen führt außerdem zu einer – unter Beachtung von Wirtschaftlichkeitsaspekten – zügigen Konzentration der Hardware.

Die Aufsicht des Bundesversicherungsamtes über den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen sichert im Falle von auftretenden Fehlentwicklungen einen effektiveren Mitteleinsatz.

**Zu Nummer 4**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Bei der Rentenauszahlung ist nur vorgesehen, den rein technischen Zahlungsvorgang auf den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen zu übertragen; die viel personalaufwändigere Pflege des Rentenbestandes, die Antragsbearbeitung und Rentenfeststellung hingegen soll bei den Alterskassen belassen werden. Dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen sollen somit weit weniger Aufgaben übertragen werden als sie etwa der RentenService der Deutschen Post AG für die gesetzliche Rentenversicherung wahrnimmt. Sinn der Übertragung der Rentenauszahlung auf den GLA ist, die Zahlungsströme beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen zu bündeln und damit den Zahlungsweg zu verkürzen. Rund 72 % der Ausgaben der Alterskassen werden durch Bundesmittel finanziert. Es ist unwirtschaftlich, die zur Zahlung der Renten benötigten Bundesmittel zunächst an den GLA zu zahlen, der sie an die einzelnen landwirtschaftlichen Alterskassen weiterleitet, die dann mit teilweise mehrtägiger Verzögerung hieraus die Rentenzahlungen bewirken.

Allein die Tatsache, dass die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung seit langem die Auszahlung der Renten nicht selbst vornehmen, verdeutlicht, dass die Behauptung des Bundesrates, die Rentenauszahlung durch den GLA sei unwirtschaftlich, erfordere einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und führe zum Verlust der Versichertennähe, nicht zutreffend sein kann. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb die Rentenauszahlung durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen zu Irritationen bei den Versicherten führen soll. Die Versicherten haben wie bisher Kontakt zu der für sie zuständigen Alterskasse. Soweit der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen Mitteilungen an die Versicherten versendet (z. B. Rentenanpassungsmitteilungen), geschieht dies unter dem Namen der jeweiligen Alterskasse. Ergeben sich Probleme, wird der Versicherte sich an die zuständige Alterskasse wenden, weil der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen nach außen nicht in Erscheinung tritt.

Auch ist mit der vorgesehenen Regelung eine Einschränkung der Finanzhoheit der LSV-Träger nicht verbunden, weil der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen nur gesetzlich zustehende Renten auszahlt, die der Dispositionsbefugnis der Selbstverwaltung ohnehin nicht zugänglich sind.

**Zu Nummer 5**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine Begrenzung in dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Sinne ist nicht durchführbar, da letztlich sämtliche Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane zur Durchführung des Gesetzes Auswirkungen auf die finanzielle Situation der einzelnen Träger haben. Auch die Beteiligung der öffentlichen Hand an der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit ist nicht auf besondere Entscheidungen beschränkt.

**Zu Nummer 6**

*Bearbeitung und Erbringung von Leistungen mit Auslandsberührung sowie des Versorgungsausgleichs durch eine oder mehrere zu beauftragende Alterskassen*

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Wegen der geringen Fallzahlen ist das Vorhalten des erforderlichen Fachwissens beim Verband wirtschaftlicher.

*Musterrichtlinien des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen zum Beitragseinzug*

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Lediglich durch den Erlass von unverbindlichen Musterrichtlinien, wie vom Bundesrat vorgeschlagen (vgl. Nummer 6 Buchstabe b), lassen sich nach Auffassung der Bundesregierung die vom Bundesrechnungshof und durch regelmäßige Umfragen durch die zuständigen Bundesressorts festgestellten Defizite nicht beheben. Den anhaltend hohen Außenständen kann nach Auffassung der Bundesregierung nur dadurch begegnet werden, dass der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen künftig für die Einziehung des Beitrags verantwortlich ist.

Die Verantwortung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen für den Beitragseinzug beeinträchtigt keine Kernaufgaben der Alterskassen. Auch die Rentenversicherungsträger ziehen die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber nicht selbst ein, sondern bedienen sich hierzu der gesetzlichen Krankenkassen als Einzugsstellen. Allerdings erfordert die Verantwortung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen nicht zwingend eine Verlagerung des die Aufgaben derzeit erfüllenden Personals. Vielmehr ermöglicht es die Neuregelung, trotz der gesetzlichen Aufgabenübertragung den Beitragseinzug auch dezentral durch eine, mehrere oder auch alle landwirtschaftlichen Alterskassen vornehmen zu lassen. Der entscheidende Unterschied zum geltenden Recht besteht darin, dass der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen auch bei einer Delegation den konkreten Ablauf des Beitragseinzugs bestimmt.

Im Übrigen wäre der vom Bundesrat vorgeschlagene Standort für eine solche Regelung ungeeignet, da in § 58b Abs. 2 ALG Aufgaben sämtlicher Spitzenverbände und nicht nur solche des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen genannt sind.

*Musterrichtlinien des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen zur Verteilung von Versicherten auf die Rehabilitationseinrichtungen*

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bearbeitung des Antrags auf Rehabilitation einschließlich der Entscheidung und der Zuweisung zu einer Rehabilitationseinrichtung obliegt nach dem Gesetzentwurf weiterhin der zuständigen Alterskasse und soll nicht, wie vom Bundesrat offenbar angenommen, dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen übertragen werden. Wie bereits in der Gesetzesbegründung ausgeführt, soll es sich vielmehr um eine Serviceeinrichtung für die landwirtschaftlichen Alterskassen handeln, die es ihnen ermöglicht, die bundesweit günstigste Rehabilitationseinrichtung in Anspruch zu nehmen. Hierdurch sollen der Wettbewerb zwischen den Einrichtungen gestärkt und dadurch Kosteneinsparungen erzielt werden. Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob das Gewollte im Gesetzeswortlaut deutlicher zum Ausdruck gebracht werden kann.

**Zu Nummer 7**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Gerade die Durchsetzung von Ersatzansprüchen gegen Dritte nach §§ 115 ff. SGB X erfordert Spezialwissen, das künftig wirtschaftlicher an einer Stelle, und zwar bei den Spitzenverbänden, vorgehalten werden soll. Zumindest mittelfristig führt diese Konzentration zu Einsparungen. Die Bündelung dieser Aufgabe entspricht im Übrigen der Verfahrensweise in anderen Sozialversicherungsbereichen.

**Zu Nummer 8**

Die Bundesregierung stimmt der Bemerkung zu.

Der Gesetzentwurf sieht ohnehin als Aufgabe für die Finanzverwaltung nur die Übermittlung der Tatsache vor, dass und zu welchem Zeitpunkt ein neuer Einkommensteuerbescheid ausgefertigt wurde. Alle übrigen Merkmale sind von den landwirtschaftlichen Alterskassen an die Finanzbehörden bzw. an Rechenzentren der Landesfinanzverwaltungen

zu übermitteln, damit diese den betreffenden Steuerpflichtigen identifizieren können.

**Zu Nummer 9**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Budgetierung der Verwaltungskosten wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671), dem der Bundesrat zugestimmt hat, mit dem Ziel eingeführt, auf eine sparsamere Haushaltsführung der landwirtschaftlichen Alterskassen hinzuwirken. Auch wenn die Obergrenze im Jahr 2000 nach derzeitigem Erkenntnisstand überschritten worden ist, wurde das Ziel im Wesentlichen erreicht. Nachdem jahrelang die Verwaltungskosten trotz rückläufiger Versichertenzahlen angestiegen waren, ist es erstmals zu einem deutlichen Ausgabenrückgang gekommen. Nach Vorlage der endgültigen Rechnungsergebnisse wird zu klären sein, welche landwirtschaftlichen Alterskassen gegen geltendes Recht verstoßen haben; dies festzustellen und ggf. Konsequenzen zu ziehen, ist Sache der Aufsicht.

Eine Aufhebung von § 119a ALG könnte nur dann in Betracht gezogen werden, wenn gleichzeitig die Verwaltungskosten der landesunmittelbaren Träger von der Defizitdeckung durch den Bund ausgenommen würden. Sollte dies nicht geschehen, muss die Vorschrift als Konsequenz aus den Einsparungen durch dieses Gesetz angepasst werden. Anderenfalls würden den Alterskassen nicht gerechtfertigte finanzielle Spielräume eröffnet.

**Zu Nummer 10**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine Begrenzung in dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Sinne ist nicht durchführbar, da sämtliche Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen zur Durchführung des Gesetzes Auswirkungen auf die finanzielle Situation der einzelnen Träger haben.

**Zu Nummer 11**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Es trifft zwar zu, dass der Bund nur in der Alterssicherung der Landwirte im Rahmen einer umfassenden Defizitdeckung einzustehen hat. Der Bund finanziert jedoch auch die beiden anderen Versicherungszweige in einem erheblichen Umfang (landwirtschaftliche Krankenversicherung zu 55 %, landwirtschaftliche Unfallversicherung zu 32 %). Er hat damit auch ein besonderes Interesse an der Art und Weise, in der die betreffenden Leistungsgesetze durchgeführt werden. So muss er z. B. in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung darauf achten, dass die landwirtschaftlichen Betriebe durch die Beiträge nicht unzumutbar belastet werden. In der landwirtschaftlichen Krankenversicherung gehen alle durch deren Beiträge nicht gedeckten Leistungsausgaben für die Altenteiler in vollem Umfang zu Lasten des Bundes.

Im Übrigen bezweckt die Regelung neben einer Beteiligung des Bundes an den Haushaltsbeschlüssen der Träger durch die Einführung der Genehmigungspflicht (bisher nur Vorlagepflicht von Amts wegen bzw. Vorlagepflicht auf Verlangen) auch eine Stärkung der Verantwortung der jeweiligen Aufsichtsbehörde.

Eine einheitliche Regelung für alle drei Bereiche der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist auch wegen des engen Verbundes der drei Verwaltungen geboten.

**Zu Nummer 12**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Bei der Bundesknappschaft und bei der Bundesanstalt für Arbeit ist jede überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgabe genehmigungspflichtig (§ 73 Abs. 2 Satz 2 SGB IV). Insoweit stellt die im Entwurf vorgesehene Bagatellgrenze bereits eine Besserstellung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung dar.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333